

Als einzige Partei vertrat von Anfang an allein die KPD einen konsequenten Standpunkt sowohl im Hinblick auf die Londoner und Pariser Verträge überhaupt als auch hinsichtlich des Saarabkommens im besonderen. Sie zeigte allen deutschen Patrioten den Weg: Kampf gegen das Wiedererstehen des deutschen Militarismus, gegen die Verschacherung des Saargebiets und für die Wiederherstellung eines einigen, friedlichen

demokratischen und unabhängigen Deutschland.

Die gleiche Stellung hat die Kommunistische Partei des Saargebiets bezogen, Ihr Aufruf für die Volksabstimmung am 23. Oktober 1955 lautet: „Ein klares und eindeutiges ‚Nein!‘ dem antinationalen Saarstatut.“

BERND MUROWSKI, Berlin

Die Abwürgung des Streikrechts in Westdeutschland

(Teil 4)*)

Natürlich konnten die mühevollen Anstrengungen und theoretischen Verrenkungen des Chores der reaktionären Ideologen ihren Sinn erst erhalten, nachdem ihre „Ergebnisse“ von der Praxis in die Tat umgesetzt wurden. Das aber war ja der Zweck ihres Treibens, und so nahm das Zusammenspiel mit den Gerichten seinen Lauf.

Alle Strafbestimmungen — von der Beleidigung über die Körperverletzung bis zur Nötigung und Freiheitsberaubung — werden von den Gerichten herangezogen, um streikende Arbeiter von ihrem gerechten Kampf gegen die sich ständig verschärfende Ausbeutung abzuhalten. Insbesondere gelten Versammlungen der Streikenden unter freiem Himmel als schwere Verbrechen, als „Landfriedensbruch“, als „Auflauf“ oder „Aufbruch“. Kollektive und vom politisch-moralischen Standpunkt der Arbeiterklasse höchst ehrenhafte Abwehrmaßnahmen, die sich gegen von den Unternehmern gekaufte Streikbrecher oder ähnliche Verräter richten, werden als „Nötigung“ usw. diffamiert und bestraft.

Schrittmacher bei dieser arbeiterfeindlichen Strafpolitik ist, wie üblich, der Bundesgerichtshof. Am 19. Oktober 1954 entschied sein 5. Strafsenat:

„Im Falle eines Streiks wird keine Streikmaßnahme, soweit sie über die bloße Niederlegung der Arbeit hinaus strafrechtlich geschützte Interessen verletzt, durch das sog. Streikrecht gerechtfertigt.“⁽¹⁾

Dabei stehe — wie es in dem Urteil weiter heißt — der Anwendung des § 125 StGB (Landfriedensbruch) nicht entgegen, „daß eine versammelte Menschenmenge nicht von vornherein den Charakter einer Zusammenrottung hat. Sie kann sich zunächst durchaus zu friedlichen und erlaubten Zwecken zusammenfinden“. Für die Bejahung der Frage,

„ob sich ein streikender Arbeitnehmer des Landfriedensbruches (§ 125 StGB) schuldig gemacht hat, ist die Feststellung genügend, daß er sich bewußt war, in einer zusammengerotteten Menge zu sein, von der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen werden könnten. Nicht erforderlich ist dann die weitere Feststellung, daß sich der betreffende Arbeitnehmer auch tatsächlich an Gewalttätigkeiten aus der Menge heraus beteiligt habe.“

Neben anderen Gesichtspunkten ist es dem Tatrichter bei Strafzumessung nicht verwehrt, strafschärfend auch dem Gedanken der Abschreckung Raum zu geben.“⁽²⁾

In zynischer Offenheit gibt hier das höchste westdeutsche Gericht konkrete Anleitung: Zum einen gibt es nur ein „sogenanntes“ Streikrecht, zum anderen kann der Tatrichter infolge der Verlagerung des ganzen Gewichts auf das subjektive Moment durch eine willkürliche Behauptung jeden streikenden Werk tätigen, der sich in einer Menschenansammlung befindet, als „Landfriedensbrecher“ bestrafen.

Daß die in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommende Anschauung typisch für die reaktionäre, arbeiter-

* vgl. NJ 1955 S. 405, 436, 489.

1) BGH, 5. Strafsenat, Urteil vom 19. Oktober 1954 — 5 StR 171/54 — in „Der Betrieb“ 1955, Heft 6, S. 147 (Hervorhebungen von uns — D. Verf.).

Die „Nürnberger Nachrichten“ schreiben am 28. Dezember 1954 hierzu: „... praktisch ist danach alles strafbar, was über Arbeitsniederlegung hinausgeht.“

2) auch Osswald in „Der Arbeitgeber“ 1954 S. 734 meint, wer aus „Neugierde“ teilnimmt, sei Täter.

Der BGH setzt damit die reaktionäre Linie fort, die beispielsweise das ehemalige RG in JW 1931 S. 3666 und RGS 155/249 usw. vorgezeichnet hat.

und gewerkschaftsfeindliche Einstellung der Richter des Bundesgerichtshofs ist, wird durch folgende Tatsache bewiesen: Am 16. Dezember 1954 hielt der Senatspräsident am Bundesgerichtshof, Dr. Rothberg (wie er betonte: als „Privatmann“), in Karlsruhe einen Vortrag über „Die strafrechtlichen Grenzen des Streikrechts“⁽³⁾. Der „Privatmann“ gab die „herrschende“ Auffassung bekannt und zeigte, daß er und seine Kollegen die von den Ideologen mühevoll erarbeitete juristische „Argumentation“ aufgegriffen hatten und in die Praxis umzusetzen bereit waren. Der „politische Streik“, über den es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung gebe, sei — so führte Dr. Rothberg aus — „verfassungswidrig“. Der „wirtschaftliche“ Streik sei strafbar, „wenn das Mittel oder der Zweck des Streiks oder die Beziehung zwischen Mittel und Zweck vom Standpunkt sozial verständiger Menschen aus verwerflich ist“.

Zu diesen „sozial verständigen Menschen“ gehören natürlich die Richter des Bundesgerichtshofes, die von dem unter Opfern und Entbehrungen erkämpften und erzwungenen Streikrecht der Arbeiterschaft als einem „sogenannten“ Recht sprechen. Der ehrenvolle Kampf der Arbeiter gegen nichtorganisierte Kollegen im Betrieb, unter Umständen auch durch einen Streik, ist, nach der Ansicht des Senatspräsidenten, „verwerflich“ und damit „Nötigung“, „weil er die Freiheit der Nichtorganisierten“ bedroht.

Seine Auffassung über Gesetzmäßigkeit brachte der „privatisierende“ Senatspräsident in diesem Zusammenhang wie folgt zum Ausdruck: „Das Gesetz gibt nur abstrakte, allgemeine, unbestimmte Begriffe; der Richter hat zu entscheiden“. So konnte er denn auch jede Streikhandlung, die über den Rahmen der „reinen Arbeitsniederlegung“ hinausgeht und damit seinem „Freiheitsbegriff“ widerspricht, unter die Strafbestimmungen der Nötigung oder Erpressung einordnen.

Dr. Rothberg hatte auch die verschiedenen Hinweise über die besondere „Haftung“ der Organisatoren eines Streiks wohlverstanden:

„... Die oben wissen um die Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens, was der einzelne Streikposten oft nicht weiß; mindestens müßten die es wissen — folglich sind sie strafbar!“

Angesichts einer solchen Grundhaltung ist es nur zu natürlich, daß es für die Strafrichter des Adenauer-Staates „sozial-ethisch“ nicht verwerflich ist, wenn einzelne Streikbrecher die Front der Streikenden, die beispielsweise im bayrischen Metallarbeiterstreik nach Tausende zählte, zu durchbrechen suchen. Wohl aber war es für sie eine strafbare „Drohung mit einem empfindlichen Übel“, wenn die Arbeiter sich gegen derartige Verräter zur Wehr setzten, ihre Fotos und Namen der Öffentlichkeit übermittelten und sie damit der allgemeinen Verachtung Preisgaben. Das war „Nötigung“, „Beleidigung“ usw. und verletzte zugleich „das Recht am eigenen Bilde im Sinne des § 22 in Verbindung mit § 33 Ziffer 2 Kunst-Urheber-Gesetz“⁽⁴⁾.

Nach den Gründen des Urteils des AG Alzenau (Ufr.) vom 29. Oktober 1954 (Cs 509/54) hatte ein Arbeiter während des bayrischen Metallarbeiterstreiks, wie es in den Feststellungen des Urteils heißt, zur „Erinnerung an den Streik“ Fotoaufnahmen gemacht. Nachdem sein Film verbraucht war, betätigte er weiter den Auslöser,

3) nach dem Bericht von Cariebach in „Druck und Papier“, 1955, Nr. 3; vgl. auch „Die Justiz“ 1955 S. 46—47. Bei dem Vortrag des „Privatmannes“ waren der Bundesanwalt Dr. Wagner und der Polizeipräsident von Karlsruhe anwesend.

4) nach Osswald, aa. O. S. 734.